

Satzung des Vereines **Freundschaftsbrücke Ukraine** e. V.

Präambel

Der von der Russischen Föderation geführte Angriffskrieg gegen die Ukraine hat seit 2014 großes Leid über die Ukraine und ihre Bewohner gebracht – vor allem nach der Eskalation durch die Russische Föderation ab dem Februar 2022.

Der Verein **Freundschaftsbrücke Ukraine** will dazu beitragen, das kriegsbedingte Leid zu lindern.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen **Freundschaftsbrücke Ukraine**.
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „*eingetragener Verein*“ – abgekürzt „*e. V.*“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau. Er wurde am 11. April 2025 errichtet.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist es, zur Linderung der Folgen des Krieges in der Ukraine beizutragen; auch nach Einstellung der unmittelbaren Kriegshandlungen.
- (2) Verwirklicht wird der Zweck des Vereines insbesondere durch humanitäre Hilfe für Ukrainer (Staatsbürger der Ukraine). Dies schließt Ukrainer ein, die als Flüchtlinge in anderen Staaten Aufnahme gefunden haben.

Die von dem Verein geleistete Hilfe kann umfassen:

- Einwerbung und/oder Kauf von Hilfsgütern und deren Lieferung in die Ukraine gemäß dem dortigen Bedarf;
- Beschaffung oder Finanzierung von Hilfsgütern, auch soweit sie in der Ukraine erworben werden oder anderen gemeinnützigen Organisationen mit gleicher Zwecksetzung zur Verfügung gestellt werden;
- Hilfe für ukrainische Flüchtlinge in Deutschland bei der Einrichtung von Wohnungen sowie weitere Hilfen bei der Alltagsbewältigung;
- Erstellung und Veröffentlichung von Texten, mit denen vom Verein gesammelte Erfahrungen und Informationen an andere Ukraineinitiativen weitergegeben werden, um Hilfe zu leisten und die Effizienz geleisteter Hilfe zu erhöhen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein verfolgt seine satzungsmäßigen Zwecke wie folgt:
 - durch Handeln seiner Mitglieder und/oder
 - durch Hilfspersonen im Sinne § 57 Absatz 1 der Abgabenordnung und/oder
 - durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Mitglieder des Vereines sowie im Auftrag des Vereins tätige Dritte haben aber einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telephonkosten. Die Erstattung dieser Kosten richtet sich nach Umfang und Höhe nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechtes, die diese Aufwendungen steuerfrei stellen. Näheres regelt ein Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft, Engagement und Förderung

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.

Natürliche Personen können ab dem 16. Lebensjahr Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Es ist ein Aufnahmegesuch in Textform an den Vorstand zu richten, und die Satzung des Vereines ist anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (4) Zur Mitgliederverwaltung werden vereinsintern folgende Daten erhoben:

Name, Vorname, Wohnanschrift, dem Verein gemeldete Rufnummern und elektronische Anschriften. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

chert. Eine Veröffentlichung des Namens eines Mitgliedes kann nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine Fähigkeiten und seine verfügbare Zeit in Form ehrenamtlicher Arbeit im Sinne des Vereinszweckes einzubringen. Mitglieder leisten außerdem Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Beiträge. Über deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Weiteres regelt der Arbeitsrahmen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß; außerdem bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (7) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Wird ein Ausschluß angestrebt, ist das Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung darüber und über die zugehörigen Gründe zu informieren. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, hierzu in Textform oder in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

Ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Ausschluß ist nicht anfechtbar und wird mit dem Beschluß unmittelbar wirksam.

Besteht der Verdacht strafbarer Handlungen zum Nachteil des Vereines, kann der geschäftsführende Vorstand den sofortigen, vorläufigen Ausschluß beschließen; der Beschluß bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, um dauerhaft wirksam zu werden.

- (9) Personen, die regelmäßig finanzielle Beiträge leisten, ohne Mitglied zu sein, sind Förderer. Näheres regelt der Arbeitsrahmen.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Näheres zur Arbeit der Vereinsorgane regelt der Arbeitsrahmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
 - wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt;
 - jedoch mindestens jährlich einmal.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muß die Gegenstände der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Diese ist die Papierpostanschrift eines jeden Mitgliedes oder eine elektronische Anschrift, sofern das Mitglied diese dafür genannt hat.
- (3) Sofern es erwünscht wird und vom Vorstand eingerichtet werden kann, erfolgt die Mitgliederversammlung so, daß Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Für Mitglieder, die von einer solchen Möglichkeit nicht Gebrauch machen wollen oder können, muß die Möglichkeit zu einer Teilnahme in Anwesenheit gegeben sein.

Wird eine Versammlung mit der Möglichkeit zur Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation einberufen, so muß bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlußfähig.
- (6) Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen, und der Versammlungsleiter kann eine geheime Abstimmung oder Wahl vorsehen, wenn er dies für angemessen hält.
- (7) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß in Textform erfolgen.
- (9) Zur sonstigen Änderung der Satzung – sofern es sich nicht um Änderungen ausschließlich formeller Art handelt, die gemäß § 8 Absatz 8 vom Vorstand beschlossen werden können –, zur Änderung des Arbeitsrahmens und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich.
- (10) Vollmachten oder Stimmboten sind zugelassen.

- (11) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der auch der Stellvertreter des Vorsitzenden ist. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jedes seiner Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis bestellen und bei der Bestellung über deren Zahl und Aufgabenbereiche entscheiden.
- (3) Nur Mitglieder des Vereines können Mitglieder des Vorstandes sein; spätestens mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Näheres, auch zur Arbeit des Vorstandes, regelt der Arbeitsrahmen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (7) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese ausschließlich formeller Art sind und den Inhalt der Satzung als solche nicht verändern.

§ 9 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereines sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 1 der vorliegenden Satzung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.